

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
10 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG Stuttgart: Ravensburger darf das Puzzle „Vitruvianischer Mensch“ von Leonardo Da Vinci weiter vertreiben

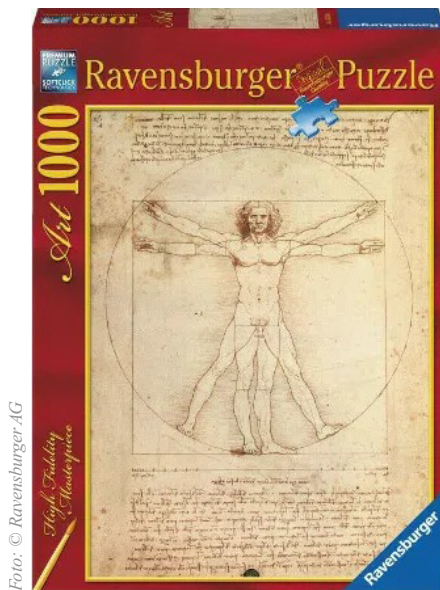


Foto: © Ravensburger AG

Die Ravensburger AG darf ihr Leonardo-Puzzle – mit Ausnahme von Italien – weiterhin weltweit anbieten

Der 4. Zivilsenat des **Oberlandesgerichts Stuttgart** hat entschieden, dass die **Ravensburger AG** auch künftig eines der berühmtesten Werke von **Leonardo Da Vinci**, nämlich den „**Vitruvianischen Menschen**“, weiterhin als Puzzle-Vorlage außerhalb Italiens weltweit verwenden und vertreiben darf (Urteil vom 11. Juni 2025 – Az.: 4 U 136/24).

Damit bestätigte das OLG Stuttgart ein Urteil des **Landgerichts Stuttgart** (Az.: 17 O 247/22). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Zwar hat das OLG Stuttgart keine Revision zugelassen, aber den Beklagten – das **italienische Kulturministerium** und die **Gallerie dell'Accademia di Venezia** – steht die

Möglichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde zum **Bundesgerichtshof** offen. Diese muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils eingelegt werden.

Gegenstand des Verfahrens

Die um 1490 entstandene Proportionsstudie „Studio di proporzioni del corpo umano“, bekannt als der „Vitruvianische Mensch“ ist eines der bekanntesten Kunstwerke des Künstlers Leonardo Da Vinci. Die 1883 gegründete Ravensburger AG, die national und international für ihr Angebot von Gesellschaftsspielen, Puzzles sowie von Kinder- und Jugendbüchern bekannt ist, verwendet seit längerem den „Vitruvianischen Menschen“ als Vorlage für von ihr vertriebene Puzzles.

Im Jahr 2019 verlangte die Gallerie dell'Accademia di Venezia – ein Museum in Venedig, in dessen Besitz sich das Originalwerk Leonardo Da Vincis seit 1822 befindet – von dem Puzzle-Hersteller den Abschluss eines Lizenzvertrages und knüpfte daran die Erlaubnis, das Werk auch künftig nutzen zu dürfen. Das Museum stützte sein Verlangen auf Bestimmungen des italienischen Codice dei beni culturali e del paesaggio („Gesetz zum Schutz des kulturellen Erbes“). Nachdem Verhandlungen zwischen den Parteien zu keinem Ergebnis gelangten, erwirkten das Museum und das italienische Kulturministerium (Ministero della Cultura) vor einem Zivilgericht in Venedig eine einstweilige Verfügung (vorläufiges Eilverfahren), mit welcher der Ravensburger AG die

kommerzielle Nutzung des Werkes in Italien und im Ausland untersagt wurde.

Hierauf erhob die Ravensburger AG gegen das italienische Kulturministerium und die Gallerie dell'Accademia di Venezia vor dem Landgericht Stuttgart eine Klage in der Hauptsache, mit der sie festgestellt haben wollen, dass die Beklagten ihnen die Nutzung des Werkes zumindest außerhalb Italiens nicht verbieten können. Das Landgericht Stuttgart hat der Klage stattgegeben und entschieden, dass die Beklagten keinen globalen Unterlassungsanspruch auf Grundlage des italienischen Kulturgüterschutzgesetzes haben.

Italienisches Kulturministeriums und der Gallerie dell'Accademia di Venezia gehen in Berufung

Gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart haben das italienische Kulturministerium und die Gallerie dell'Accademia di Venezia Berufung zum Oberlandesgericht Stuttgart eingelegt. Auch im Berufungsverfahren stützten die Beklagten ihr Unterlassungsverlangen weiterhin auf Bestimmungen des italienischen Codice dei beni culturali e del paesaggio („Gesetz zum Schutz des kulturellen Erbes“). Dabei stellten sie sich auf den Standpunkt, deutsche Gerichte dürften nicht über die Anwendung von Normen entscheiden, deren Erlass Ausdruck der Souveränität des italienischen Staates sei. Die Vorschriften hätten außerdem weltweit Gültigkeit. Ein Festhalten am

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

sterilen Konzept der territorialen Grenzen sei angesichts der technischen Entwicklungen einer Einmischung in die Souveränität des Staates bezüglich des Schutzes seiner Kulturgüter gleichzusetzen. Zudem seien deutsche Gerichte wegen der vorangegangenen Anrufung eines italienischen Gerichts für eine Entscheidung nicht zuständig und vor allem nicht berechtigt, die von einem italienischen Gericht getroffene Entscheidung inhaltlich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Entscheidung des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart hat der Berufung der Beklagten lediglich insoweit stattgegeben, als es für eine Tochter der Ravensburger AG - nämlich deren italienische Tochtergesellschaft - die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte verneint hat. Im Übrigen hat der Senat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und damit die Entscheidung des Landgerichts Stuttgart bestätigt, nach der die Beklagten gegen den Puzzle-Hersteller keinen globalen Unterlassungsanspruch haben.

Denn deutsche Gerichte sind an die vorangegangene Entscheidung des italienischen Gerichts nicht gebunden und auch nicht an einer eigenen Entscheidung in der Sache gehindert. Das in Italien geführte Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz (vorläufiges Eilverfahren) ist mit dem nunmehr in Deutschland anhängigen Hauptsache-Verfahren nicht identisch. Im Gegensatz zu der Hauptsache-Entscheidung wird im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens nicht mit Rechtskraftwirkung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs entschieden. Sondern Zweck des einstweiligen Rechtsschutz-Verfahrens ist allein die vorläufige Sicherung eines Anspruchs oder Regelung eines Rechtsverhältnisses bis zu einer späteren rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache. Wegen dieses unterschiedlichen Zwecks greift weder die Sperrwirkung des europäischen Rechts (Art. 29 EuGVVO) ein, noch erfolgt eine inhaltliche Prüfung der von dem italienischen Gericht getroffenen Entscheidung.

In der Sache selbst hat der Senat entschieden, dass die Beklagten der Ravensburger AG jedenfalls außerhalb

des Staatsgebiets Italiens die Nutzung des Werkes nicht verbieten können. Die Vorschriften des italienischen Gesetzes zum Schutz des kulturellen Erbes sind dazu als Anspruchsgrundlage nicht geeignet, weil sie nur für das italienische Staatsgebiet Anwendung finden. Denn das völkerrechtlich geschützte Territorialitätsprinzip beschränkt die Geltung von Rechtsnormen auf das Territorium des jeweiligen Staates. Dieses basiert auf der Gebietshoheit eines Staates und erlaubt den Erlass, die Anwendung und Durchsetzung von Normen grundsätzlich nur innerhalb des jeweiligen Staatsgebiets. Außerhalb Italiens ist für die rechtliche Beurteilung vielmehr die jeweils in den einzelnen Staaten geltende Rechtslage maßgeblich.

Andere Anspruchsgrundlagen als der italienische Codice dei beni culturali e del paesaggio („Gesetz zum Schutz des kulturellen Erbes“) werden von den Beklagten nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Ein globaler Unterlassungsanspruch besteht danach nicht. (ps)

Die 10 neuen Titel

B	S
Bappas	Streamergarten
C	T
Compendium of Derma-Pigmentology	The Blue Iceberg
D	W
Das Gesetz der Drachen, Buch 1: Trägerin der Flammen	Werde bloß nicht glücklich, sonst verlierst du den Anschluss
Das Gesetz der Drachen, Buch 2: Die sechs Elemente	Z
Die Abrechnung - Der Promi-Showdown	Zutaten fürs Glück
K	
Kompendium der Derma-Pigmentologie	

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) wir im Namen der ARD Degeto Film GmbH, Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main Titelschutz in Anspruch für:

Zutaten fürs Glück

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**eikon media GmbH,
Bergmannstraße 102, 10961 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

The Blue Iceberg

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Print- und digitale Medien und Film-bzw. Videoproduktionen.

**Sven Thanheiser,
Waldmüllerstraße 15, 81479 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Bappas Streamergarten

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

SNP Schlawien Partnerschaft mbB Rechtsanwälte Steuerberater, Bismarckallee 10, 79098 Freiburg

Titelschutzanzeige nach § 5 Abs. 3 MarkenG

Compendium of Derma-Pigmentology Kompendium der Derma-Pigmentologie

Hiermit wird Titelschutz beansprucht für die nachfolgenden Werke (auch als Reihen- oder Sammelwerke, Print und Digital), unabhängig von der konkreten Ausgestaltung, Gestaltung oder Erscheinungsform:

Gegenstand der Werke sind Inhalte zu Theorie, Praxis, Ethik und medizinischer Anwendung, Hygiene-Paradise der Derma-Pigmentierung, insbesondere im Kontext von Permanent Make-up, medizinischer Pigmentierung (Areola, Narben, Trauma), Hygienevorschriften, Farblehre sowie Ausbildungs- und Zertifizierungssystemen. Die Titel sind vorgesehen für ein mehrbändiges Fachbuchsystem inkl. Checklisten, Fallanalysen und beruflicher Weiterbildungskonzepte. Schutz beansprucht für: Printwerke, E-Books, Videoformate, Schulungsskripte, Online-Kurse, Zertifikate und alle damit verbundenen digitalen und physischen Veröffentlichungen.

**Lady Like Victoria LLV Akademie,
Nützenberger Straße 299, 42115 Wuppertal**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Die Abrechnung - Der Promi-Showdown

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste)

**Seven.One Entertainment Group GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Werde bloß nicht glücklich, sonst verlierst du den Anschluss

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen insbesondere für Bücher, E-Books, Hörbücher, Bühnenstücke, Live-Auftritte, Theaterproduktionen, TV- und Streamingformate, Podcasts, sowie sonstige digitale und analoge Veröffentlichungen.

**Claudia Gogolin,
Am Moor 8, 21710 Engelschoff**

Über **74.000** archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Ab. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Das Gesetz der Drachen, Buch 1: Trägerin der Flammen

Das Gesetz der Drachen, Buch 2: Die sechs Elemente

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Imke Brodersen,
Pfinzstraße 12, 76337 Waldbronn**

Über **74.000**
archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter



titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de